

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1978

Geschäftszahl

1321/77

Rechtssatz

Bei der Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG 1955 kommt es nicht auf subjektive, in der Person des Begünstigungswerbers liegende Voraussetzungen, sondern allein auf die Beschaffenheit des Wohnobjektes an.